19. Jahrgang | Freitag, den 29. Januar 2020 | Nummer 1/ Woche 4

Amtsblatt

für die Gemeinde Heiligengrabe

»Zwischen Jäglitz und Glinze«

BLANDIKOW · BLESENDORF · BLUMENTHAL · DAHLHAUSEN · GLIENICKE · GRABOW · HEILIGENGRABE · HERZSPRUNG · HORST · JABEL · KÖNIGSBERG · LIEBENTHAL · MAULBEERWALDE · PAPENBRUCH · ROSENWINKEL · WERNIKOW · ZAATZKE

KUNSTPROJEKT

im Dezember 2020 in Wernikow und Blumenthal

In jeweils 3 Workshops in Wernikow und Blumenthal, malten die Teilnehmer/innen ihren Lieblingsort in der Gemeinde Heiligengrabe. Der Kunstmaler Detlef Glöde unterstützte und begleitete die Teilnehmer/innen dabei. Wir danken Herr Glöde für tolle Zusammenarbeit.

Viel Spaß beim Betrachten der wunderschönen Werke wünschen:
Madlen Striegler, Nadine Klöhn, Deniz Öz

Isabel, Ausblick aus meinem Fenster in Heiligengrabe

Juri, Am See in Königsberg

Madlen, Bach in Blumenthal

Paula, Auf einem Acker in Dahlhausen

Madlen, Wiese neben der Schule in Blumenthal

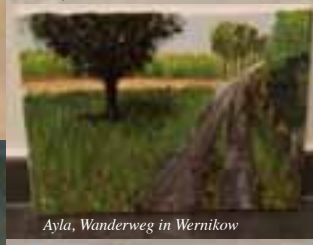
Ayla, Wanderweg in Wernikow

Darwin, Kirche in Wernikow

Lisa, Waldweg in Liebenthal

Nadine, Am Blandikower Weg in Heiligengrabe

Hanna, Mein Lieblingspferd

Emma, Teich hinter dem Reitplatz in Grabow

Marius, Wohnhaus in Grabow

Finlay, Eine Wiese bei Wernikow

Thea, Haussee in Herzsprung

Maja, Auf einem Acker in Grabow

ESTAruppin e.V.

Gemeinde Heiligengrabe

DRUCKEREI ALBERT KOCH
www.druckerei-koch.de

www.heiligengrabe.de
gemeinde@heiligengrabe.de

HEILIGENGRABE

Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr. Inhalt des amtlichen Teils

1 Immobilienangebote der Gemeinde Heiligengrabe
2 Bekanntmachung zu Melderegisterauskünften im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen
3 Bekanntmachung der neuen Satzung der Jagdgenossenschaft Grabow bei Blumenthal

ANSCHRIFT Gemeinde Heiligengrabe
Am Birkenwäldchen 1a
16909 Heiligengrabe

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung

Die Öffnungszeiten der Gemeinde Heiligengrabe sind auf Grund der Corona-Pandemie eingeschränkt.

Bitte wenden Sie sich telefonisch an unsere Mitarbeiter, um einen Termin für Ihre Anliegen zu vereinbaren.

Wichtige Rufnummern

Vorwahl		**033962**
Sekretariat/Vermittlung	Frau Gerks	67 – 0
Bürgermeister	Herr Kippenhahn	67 301
Fax		67 333
Leiterin Hauptamt, Standesamt, Gleichstellungsbeauftragte	Frau Hamelow	67 311
Friedhofsverwaltung, Protokoll- und Sitzungsdienst	Frau Städtke	67 310
Einwohnermeldeamt	Frau Büschke	67 312
Personalverwaltung	Frau Reker	67 309
Kita- und Schulverwaltung	Frau Geyer	67 308
Brand- und Katastrophenschutz / Jugendfeuerwehr	Frau Fengler	67 319
Leiterin Kämmerei	Frau Manke	67 317
Kasse/Vollstreckung	Frau Kiesewalter	67 325
Leitung Gemeindekasse Steuern/Abgaben	Frau Franz	67 324
Anlagenbuchhaltung/ Vollstreckung	Frau Trost	67 322
Geschäftsbuchhaltung/ Statistiken	Frau Schwarze	67 323
Leiterin Bauamt	Frau Bieder	67 318
Bauüberwachung	Herr Beck	67 321
Bauverwaltung	Frau Greitemeier Frau Jörß	67 316
Liegenschaften	Frau Schiewe	67 320
Bauhof	Herr Jennrich	0173 - 722 82 85
Ordnungsamt, Archiv	Frau Volkmann	67 313
Gewerbeamt, Tourismus Wirtschaftsförderung	Frau Liewald	67 314
Wohnraum- u. Gebäudeverwaltung	Frau Müller	67 315

Erreichbarkeit der Kümmerin Blumenthal
Frau Öz: Tel. 033984-509899
kuemmerin-blumenthal@t-online.de

Erreichbarkeit der Schiedsperson
Mit dem Schiedsmann Herrn Thomas Jansen können bei Bedarf telefonisch Termine vereinbart werden, Tel. 0171-3696122.
Mit dem Schiedsmann Herrn Dieter Herm können bei Bedarf telefonisch Termine vereinbart werden, Tel. 033965-40407

Erreichbarkeit der Revierpolizistin
Frau Manuela Hennig

Tel.: 03394-4230 oder
0172 1715009

Erreichbarkeit der Mitarbeiterinnen
Mobile Jugendarbeit
Frau Striegler: 033984 - 508905 / 01522-6832699
Frau Klöhn: 033962 - 50335 / 0175-1967747

Bürozeiten des Evangelischen Pfarramtes Heiligengrabe
Dienstag und Donnerstag 8.00 Uhr bis 11.00 Uhr
Heiligengrabe OT Heiligengrabe, Wittstocker Straße 46
Tel. 033962/50271

Wasser- Abwasserverband Wittstock/Dosse
Rund um die Uhr die Bereitschaftsdienste
Bereitschaftsdienst Trinkwasser: 0172 – 3242362
Bereitschaftsdienst Abwasser: 0173 – 6146063

Fäkalienabfuhr Maulbeerwalde
T & S Transport GmbH
Blandikow, Blandikower Dorfstraße 65
16909 Heiligengrabe
Tel.: 033962-50226 / 0172-285 23 60
Andere Havariedienste bitte der Tagespresse entnehmen.

Sprechzeiten und Erreichbarkeit der Ortsvorsteher

Ortsteile	Ortsvorsteher	Kontakt
Blandikow	Jörg Meusburger	Tel. 033962-50263
Blesendorf	Wolfram Hlouschek	Tel. 0173 - 6264256
Blumenthal	Bettina Teiche	Tel. 0151-44014300 jeden 2. Montag im Monat, 17.30 Uhr – 18.30 Uhr im Bürgerhaus
Grabow bei Blumenthal	Philipp Lengert	Tel. 0162 - 4036422
Heiligengrabe	–	–
Herzsprung	Thomas Albrecht	Tel. 033965-40052
Jabel	Fred Wehland	Tel. 0173 - 2079020
Königsberg	Axel Fischer	Tel. 033965 - 40220
Liebenthal	Nico Gireth	Tel. 0151-52986341
Maulbeerwalde	Nicole Bley	Tel. 033962 - 289919
Papenbruch	Marcel Wildebrandt	Tel. 0177-2685308
Rosenwinkel	Olaf Stallknecht	Tel. 033984-70504 jeden 1. Mittwoch im Monat, 16.00 Uhr – 17.00 Uhr
Wernikow	Detlef Gehlhar	Tel. 03394-440950
Zaatzke	Jacqueline Türk	Tel. 0151-61406798

Immobilienangebote der Gemeinde Heiligengrabe

Wohnhaus und Nebengebäude - Klinkermauerwerk in der Gemeinde Heiligengrabe OT Blandikow, Blandikower Dorfstraße 24

Bj. vermutlich um 1900, freistehend, teilunterkellert, 1 Vollgeschoss (RH/EG – 3,00 m),
2 WE im EG leerstehend, Wohnfläche ca. 112 m² ohne DG, Dachgeschoss gut ausbaubar, Zentralheizung auf Öl-Basis, Teilsanierung Dach und Fenster, Grundstücksgröße 546 m², Autobahn A 19/A 24 - 10 min.
Verkehrswert: 131.000 EURO

2 separate Wohnhäuser mit Nebengelass in der Gemeinde Heiligengrabe OT Heiligengrabe, Wittstocker Straße 27

Bj. vermutlich um 1920, freistehend, Zentralheizung auf Erdgas-Basis, 5 WE, davon 3 vermietet, Wohnfläche ca. 370 m², zusätzlich ist ein DG ausbaubar, Grundstücksgröße 5.063 m², eine getrennte Veräußerung der Wohnhäuser ist möglich, Schulen / Kita / Sportverein / Supermärkte im Ort, Autobahn A 19/A 24 - 5 min.
Verkehrswert: 211.000 EURO

Ansprechpartner:
Gemeinde Heiligengrabe, Am Birkenwäldchen 1a, 16909 Heiligengrabe OT Heiligengrabe, Frau Schiewe,
Tel.: 033962/67-320 / Fax 033962/67-333
E-Mail: mandy.schiewe@heiligengrabe.de

2 Bekanntmachung zu Melderegisterauskünften im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen

Die Meldebehörde darf nach § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) in den sechs einer Wahl vorangehenden Monaten Parteien, Wählergruppen und anderen Wahlvorschlagsträgern im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene Auskunft aus dem Melderegister erteilen.
Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei der Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.
Nach § 50 Absatz 6 Bundesmeldegesetz (BMG) unterbleibt eine Erteilung von Auskünften, wenn eine Auskunftssperre nach § 51 BMG vorliegt. Diese kann beauftragt werden, wenn eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange vorliegen.
Begründete Anträge auf Auskunftssperre können Sie richten an:

Gemeinde Heiligengrabe
Einwohnermeldeamt
Am Birkenwäldchen 1a
16909 Heiligengrabe

Kippenhahn
Bürgermeister

3 Bekanntmachung der neuen Satzung der Jagdgenossenschaft Grabow bei Blumenthal

Satzung der Jagdgenossenschaft Grabow bei Blumenthal ab dem Geschäftsjahr 2020/ 2021

Die Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Grabow
bei Blumenthal hat am 23.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

Sofern im Folgenden jeweils nur die männliche Form genannt ist, so erfolgt dies aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Gemeint sind immer männliche, weibliche und diverse Form, soweit dies nicht abweichend vermerkt ist.

§ 1
Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Grabow bei Blumenthal
ist gemäß § 10 Absatz 1 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und untersteht der Aufsicht der unteren Jagdbehörde
des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, in dem der gemeinschaftliche Jagdbezirk liegt (Aufsichtsbehörde). Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Grabow bei Blumenthal (im Folgenden „Jagdgenossenschaft“) und hat ihren Sitz in Grabow bei Bumenthal.
Die Geschäftsführung erfolgt unter der Anschrift des Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft.

§ 2
Gebiet der Jagdgenossenschaft, Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen in der Gemeinde Heiligengrabe, Ortsteil Grabow bei Blumenthal.

§ 3
Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der bejagbaren Grundflächen. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die bejagbaren Grundflächen des Jagdbezirkes, deren Größe und deren bekannte Eigentümer verzeichnet sind. Die Jagdgenossen sind zur Mitwirkung bei der Fortführung des Jagdkatasters verpflichtet. Insbesondere Änderungen der Eigentumssituation oder der Art der Flächennutzung sind unverzüglich anzuzeigen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft offen.

§ 4
Aufgaben der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus ihrem Jagdausübungsrecht ergeben.

§ 5
Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind
1. die Jagdgenossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.

§ 6
Jagdgenossenschaftsversammlung

(1) Der Jagdgenossenschaftsversammlung obliegen alle Entscheidungen, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie kontrolliert die Tätigkeit des Jagdvorstandes.

(2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.

(3) Sie wählt
1. den Jagdvorstand mit dem Vorsitzenden und den zwei Beisitzern sowie mindestens ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes
sowie als weitere Funktionsträger, die nicht zum Vorstand gehören, einschließlich deren Stellvertreter
2. einen Schriftführer,
3. einen Kassenführer und
4. einen Rechnungsprüfer.

(4) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über

1. den jährlichen Haushaltsplan,
2. die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers,
3. die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,
4. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,
5. das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen,
6. die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung,
7. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,

zu

7. Jagdpächter kann nur werden, der seinen Wohnort nicht weiter als 15 km von Grabow entfernt hat.
8. die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnissen
9. den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung sowie der Auszahlungsmodalitäten,
10. die Bildung von Rücklagen und deren Verwendung,
11. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes,
12. die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand,
13. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 10 Absatz 3 dieser Satzung,
14. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes und weitere Funktionsträger,
15. die Befreiung von der Beschränkung gemäß § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu Insichgeschäften von Vorstandsmitgliedern im Einzelfall,
16. die Stellungnahme zur Befriedung von Grundflächen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk und
17. die Grundsätze der Wildbewirtschaftung im Jagdbezirk,

(5) Regelungen im Sinne des Absatzes 4 Nummer 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 16 können nur im Einzelfall durch Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung auf den Jagdvorstand übertragen werden.

(6) Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag der Stadt/Gemeinde zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassenführers.

(7) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden; in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer; § 12 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 7
Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung

(1) Zur Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung sind die Jagdgenossen berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 8 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Vorsitzenden oder dessen Beauftragten zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

(2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorstand wenigstens einmal in 2 Jahren einzuberufen. Der Jagdvorstand kann jederzeit und muss die Jagdgenossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Gegenstände der Beschlussfassung beantragt.

(3) Die Jagdgenossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, soweit nicht durch Beschluss Dritte zugelassen werden. Mitglieder des Jagdvorstandes und weitere Funktionsträger, die nicht Jagdgenossen sind, sind teilnahmeberechtigt.

(4) Die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung gemäß § 14 Absatz 2 dieser Satzung. Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

(5) Den Vorsitz in der Jagdgenossenschaftsversammlung führt der Vorsitzende. Der Jagdvorstand oder die Jagdgenossenschaftsversammlung kann auch einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.

(6) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 6 dieser Satzung nicht gefasst werden.

(7) Zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Absatz 4 ist die Aufsichtsbehörde über den Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu informieren.

§ 8
Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

(1) Beschlüsse, einschließlich Wahlen, der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen (doppelte Mehrheit).

(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch offene Abstimmung gefasst. Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Vorsitzenden mindestens zehn Jahre lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, den Jagdpachtvertrag betreffend, bis zu dessen Ablauf und Beachtung der Verjährung von möglichen Ansprüchen aufzubewahren.

(3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

(4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens zwei Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

(5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Jagdgenossenschaft betrifft.

(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend und vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Bei Beschlussfassungen sind die Stimmenverhältnisse zur Nie-

derschrift zu nehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft durch Übersendung einer Zweitfertigung der Niederschrift zu unterrichten.

§ 9
Jagdvorstand/weitere Funktionsträger

(1) Der Jagdvorstand (Vorstand der Jagdgenossenschaft) besteht gemäß § 10 Absatz 6 BbgJagdG aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch die Stellvertreter vertreten.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige natürliche Person. Jagdvorstandsmitglieder sollen Jagdgenossen sein.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von fünf Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit Beginn des Geschäftsjahres, das dem Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit des alten Jagdvorstandes endete, folgt; es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres.
Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern es in der regulären Amtszeit nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

(4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von fünf Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

(5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

(6) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sowie die weiteren Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig. Ihre Aufwendungen sind durch die Jagdgenossenschaft zu erstatten.

§ 10
Zuständigkeit des Jagdvorstandes/ Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich, verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln. Die Mitglieder des Jagdvorstandes können sich von anderen Mitgliedern des Jagdvorstandes zur Alleinvertretung schriftlich bevollmächtigen lassen. Sie können durch Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung von der Beschränkung des § 181 BGB (Insichgeschäfte) im Einzelfall befreit werden.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

1. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes,
2. die Anfertigung der Jahresrechnung,
3. die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
4. die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen,
5. die Feststellung der Umlagen der einzelnen Jagdgenossen,
6. die Führung des Jagdkatasters und die Aktenführung,
7. die Anordnung von Bekanntmachungen.

(3) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat oder die Amtszeit abgelaufen ist, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BbgJagdG vom hauptamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe als Notvorstand, wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung bis zur Wahl des Jagdvorstandes trägt die Jagdgenossenschaft.

(4) Der Notvorstand ist durch ein Mitglied des bisherigen Jagdvorstandes von dem Eintritt der Geschäftsführung durch den Notvorstand binnen zwei Wochen zu benachrichtigen; Von der Übernahme der Geschäfte durch den Notvorstand ist die Aufsichtsbehörde der Jagdgenossenschaft vom Notvorstand in Kenntnis zu setzen.

§ 11
Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal je Geschäftsjahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind und die ordnungsgemäße Ladung festgestellt worden ist. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Die Stellvertreter sowie der Schriftführer, wenn er kein Vorstandsmitglied ist, und der Kassenführer sollen an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen (kein Stimmrecht). Der Stellvertreter des Vorsitzenden ist Vorstandsmitglied und stimmberechtigt.

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, dem eingetragenen Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. In diesen Fällen ist das betreffende Mitglied des Jagdvorstandes bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit gemäß Absatz 2 als nicht anwesend zu betrachten.

(4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Mitglieder des Jagdvorstandes und weitere Funktionsträger, die nicht Jagdgenossen sind, sind teilnahmeberechtigt.

(5) Der Jagdvorstand hat Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung zu beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist dies unverzüglich bekannt zu machen.

(6) In dringenden Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Jagdgenossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für die Jagdgenossenschaft. Bei diesen Entscheidungen hat der Jagdvorstand unverzüglich die Zustimmung der Jagdgenossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter durch die Ausführung der Entscheidung entstanden sind.

(7) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen und den Teilnehmern zur Kenntnis zu geben. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes durch Übersendung einer Zweitfertigung der Niederschrift zu unterrichten.

(8) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Darin können insbesondere Regelungen über die Zuständigkeit der einzelnen Mitglieder des Jagdvorstandes, zur Einladung und Sitzungsleitung getroffen werden.

§ 12
Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Der Jagdvorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die dem Rechnungsprüfer/den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Jagdgenossenschaftsversammlung zur Entlastung des Jagdvorstandes vorzulegen ist. Die Jahresrechnung ist dauerhaft aufzubewahren.

(3) Der Rechnungsprüfer wird jeweils im Voraus für fünf Geschäftsjahre gewählt. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem der Funktionsträger in einer Beziehung der in § 11 Absatz 3 dieser Satzung bezeichneten Art steht.

(4) Im Übrigen finden die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung für das Haushaltswesen, die Wirtschafts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie die Rechnungsprüfung entsprechend Anwendung.

§ 13
Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr gemäß § 11 Absatz 4 BJagdG.

(2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind von mindestens zwei Mitgliedern des Jagdvorstandes zu unterzeichnen.

(3) Kassenführer oder dessen Stellvertreter kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen nach Absatz 2 befugt ist.

(4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder anderen Zwecken zu verwenden sind (Reinertrag), an die Jagdgenossen grundsätzlich jährlich auszuschütten. Sie sind bis zum beschlossenen Auszahlungstermin möglichst verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BJagdG nicht berührt.

(5) Von den Jagdgenossen dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

(6) Die Auszahlung des Reinertrages erfolgt unbar und bar. Die Jagdgenossen sind verpflichtet, hierzu dem Jagdvorstand oder Kassenführer eine aktuelle Bankverbindung mitzuteilen.

§ 14
Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

(1) Die Satzung und Änderungen der Satzung der Jagdgenossenschaft sind gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV)[1] entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Heiligengrabe durch Veröffentlichung im amtlichen Teil des „Amtsblattes für die Gemeinde Heiligengrabe gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf die Genehmigung der Aufsichtsbehörde unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung, des jährlichen Haushaltsplans, der Beschlüsse über die Festsetzungen von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Absatz 3 BJagdG. Diese Bekanntmachungen erfolgen im amtlichen Bekanntmachungskasten in Grabow bei Blumenthal.

(3) Die Jagdgenossen haben selbst sicherzustellen, dass sie von der Einladung und den Bekanntmachungen rechtzeitig Kenntnis erlangen.

[1] Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV)

§ 15
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich (Inkrafttreten).

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 15.April 1992 außer Kraft.

(3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 23.10.2020 gewählt wurde, endet mit dem 31. März 2025, § 9 Absatz 3 dieser Satzung findet entsprechende Anwendung.

(4) Der erste Haushaltsplan nach § 6 Absatz 4 Nummer 1 dieser Satzung ist für das Geschäftsjahr 2020/ 2021 aufzustellen; die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für dasselbe Geschäftsjahr vorzunehmen.

(5) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll diese die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Grabow, 23.10.2020

Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft
Grabow bei Blumenthal

Gerd Nehring, Vorsitzender

Friedrich-Wilhelm Krause
Stellvertreter des Vorsitzenden

Friedhelm Groth, 1. Beisitzer

Alexander Krüger, 2. Beisitzer

Anmeldung der Schulanfänger für die Nadelbach-Grundschule Heiligengrabe für das Schuljahr 2021/2022

Auf der Grundlage des § 37 BbgSchulG sind alle Kinder, die im Zeitraum vom 01.10.2014 bis 30.09.2015 geboren wurden, für den Schulbesuch anzumelden.
Dies gilt auch für Kinder, die im vergangenen Schuljahr zurückgestellt worden sind. Die Anmeldung erfolgt in der dem Schulbezirk zugeordneten Schule.

Dabei sind folgende Unterlagen vorzulegen:
· Geburtsurkunde,
· Impfnachweis – Masern,
· Sprachstandsfeststellung und ein Nachweis über das Sorge- und Erziehungsrecht (bei getrenntlebenden Eltern).

Gemäß Paragraf 4 Absatz 1 der Grundschulverordnung sind Eltern verpflichtet, ihr Kind bei der Anmeldung persönlich vorzustellen. Dies gilt auch für Kinder, die 2020 vom Schulbesuch zurückgestellt wurden.
Auch bei der Absicht, eine andere als die zuständige Grundschule besuchen zu wollen, ist eine Anmeldung an der zuständigen erforderlich.

Dienstag,
09. Februar 2021,
Mittwoch,
10. Februar 2021,
von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr
von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Mittwoch,
17. Februar 2021,
Donnerstag,
18. Februar 2021,
von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr
von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

1. Wir bitten um eine Terminvereinbarung unter folgender Telefonnummer.-Nr.: 033962-50231.
2. Eltern, die nicht die Möglichkeit haben, ihr Kind an diesen Tagen anzumelden, können sich telefonisch mit der Nadelbach-Grundschule in Verbindung setzen: Tel. 033962-50231.

Zum Einzugsbereich [Schulbezirk] der Grundschule Heiligengrabe gehören folgende Orte: Blandikow, Blesendorf, Glienicke, Heiligengrabe, Liebenthal, Jabel, Papenbruch, Maulbeerwalde, Wernikow und Zaatzke.

J. Atlas

Schulleiter
Nadelbach-Grundschule
Heiligengrabe
Der Schulleiter
Wittstocker Straße 63
16909 Heiligengrabe
OT Heiligengrabe

Tel.: 033962-50231
Fax: 033962-50331
E-Mail: nadelbach-gs@gmx.de

Anmeldung der Schulanfänger für die Kleine Grundschule Blumenthal für das Schuljahr 2021/2022

Für die künftigen Schulanfänger rückt die Einschulung immer näher.
Alle Kinder, die bis zum 30. September 2021 das sechste Lebensjahr vollenden, werden schulpflichtig.

Die Anmeldung der Schulanfänger finden am:
18.02.2021 in der Zeit von 8.00 Uhr – 13.00 Uhr
und
19.02.2021 in der Zeit von 08.00 Uhr – 11.00 Uhr
in der Kleinen Grundschule Blumenthal statt.

Zum Einzugsbereich der Kleinen Grundschule Blumenthal gehören die Ortsteile: Grabow, Rosenwinkel, Königsberg, Herzsprung, Blumenthal, Dahlhausen und Horst sowie die Orte Heidelberg, Langnow und Boddin.

Für die Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:
· Geburtsurkunde
· Unterlagen zur Sprachstandsfeststellung
· ein Nachweis über das Sorge- und Erziehungsrecht
· (bei getrenntlebenden Eltern)
· Impfausweis (zur Überprüfung des Masernimpfschutzes)

Am Tag der Anmeldung ist das einzuschulende Kind persönlich vorzustellen.

Kinder, die für das Schuljahr 2020/2021 vom Schulbesuch zurückgestellt wurden, müssen erneut in der zuständigen Schule angemeldet werden.

B. Herscher
Komm. Schulleiterin

Kita „Trollblümchen“ Blumenthal

Der verfrühte Weihnachtsmann klopfte bereits am Dienstag bei den Trollblümchen an die Türen. Leider hat ihn kein Kind persönlich in diesem Jahr im Kindergarten begrüßen können. Trotzdem lagen schöne Geschenke vor den Türen, welche mit Begeisterung ausgepackt wurden. Auf diesem Wege möchten wir uns ganz herzlich bei unseren Eltern bedanken, welche ihr Kind schon eher aus der Einrichtung nehmen konnten und somit halfen, das Infektionsrisiko zumindest ein bisschen zu senken.

Ein besonderes Dankeschön geht an die Tombola der Aktion Kids, welche uns durch Frau Burdack einen Spendengutschein in Höhe von 80 € vorbeibrachte.

Das Team der Kindertagesstätte Trollblümchen

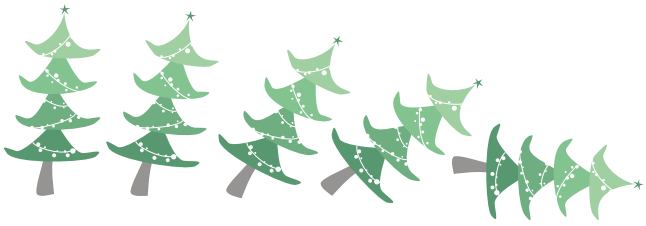

Freies WLAN WiFi4EU Projekt in Heiligengrabe abgeschlossen

Aufmerksamen Bewohnern ist es sicher nicht entgangen, an vielen Straßenlaternen wurden vor den Festtagen zusätzliche Geräte montiert. Hierbei handelt es sich um WLAN Stationen, in deren Reichweite allen Bürgern und Besuchern der Gemeinde freies WLAN ermöglicht wird. Das Förderprogramm WiFi4EU wurde 2018 von der EU gestartet.

Für das Programm konnten sich Gemeinden aus ganz Europa bewerben. Die Gemeinde Heiligengrabe hatte das Glück, im Rahmen einer Verlosung einen Finanzierungsgutschein zu erhalten. Damit kam auf die Gemeindeverwaltung einiges an Arbeit zu. Die Standorte der Sendegeräte mussten festgelegt, technische Voraussetzungen ausgelotet und nicht zuletzt geeignete Unternehmen für die Umsetzung gefunden werden. Die Gemeinde entschied sich für die Kagel und Klink GmbH aus Parchim, die in Zusammenarbeit mit der Finke Elektro GmbH das Projekt innerhalb von 6 Monaten umsetzte. Ab sofort ist es für jedermann in dem Gebiet zwischen der Gemeindeverwaltung und der VR-Bank möglich, kostenfrei E-Mails abzurufen oder im Internet zu surfen. Besonderes Augenmerk wurde auf die Abdeckung des Schulhofes der NADELBACHGRUNDSCHULE gelegt. Die Schüler haben nun die Möglichkeit, auch in der Pause das Internet zu nutzen.

Das WLAN ist noch nicht in der ganzen Gemeinde verfügbar, es ist aber erweiterbar. Firmen oder Institutionen, die ihren Internetanschluss kostenfrei zur Mitbenutzung zur Verfügung stellen möchten, können unter dem Dach des Projektes die Gemeindeverwaltung gern kontaktieren.

Veranstaltungen

Online-Angebote der Jugendsozialarbeit

Zirkus-Online-Treff

Montags 13 Uhr - 14.30 Uhr
Wir trainieren gemeinsam über Zoom und vertreiben die Langeweile!!!
Anmeldung: kurze Nachricht über WhatsApp oder E-Mail, dann bekommt Ihr den Link für Zoom.

Kinder-Online-Treff

Dienstags 13.00 Uhr-13.45 Uhr
Gemeinsam spielen wir online über Zoom, Gruppenspiele und haben ganz viel Spaß!!!

Anmeldung: kurze Nachricht über WhatsApp oder E-Mail, dann bekommt ilihr den Link für Zoom.

Eltern-Online-Treff

Donnerstags 13.00 Uhr-13.45 Uhr
Gesprächskreis, gemeinsamer Austausch in der Corona-Krise.

Anmeldung: kurze Nachricht über WhatsApp oder E-Mail, dann bekommt Ihr den Link für Zoom.
Kontakt:
Madlen Striegler: 015226832699, m.striegler@estaruppin.de
Nadine Klöhn: 01751967747, n.kloehn@estaruppin.de

Nachbarschaftstreff mal anders
Lassen Sie uns in Kontakt bleiben, Dinge austauschen, Rezepte und Bastelideen weitergeben. Einfach mal mit mehreren Nachbarn wieder sprechen. Bewegende Geschichten oder Witze erzählen. Einfach im Austausch sein.
Haben Sie auch Lust, Ihre Bastel- oder Rezeptidee jemandem zu empfehlen? Möchten Sie sich mal wieder mit mehreren Nachbarn unterhalten?
Möchten Sie etwas über das Team „Clever Altern“ erfahren?
All das und vieles mehr ist auch jetzt möglich.

Ich möchte Sie herzlich zu unserem ersten „Nachbarschaftstreff mal anders“ am
10.02.2021 von 18.00 Uhr – 19.30 Uhr per Zoom einladen.
Das Team von „Clever Altern“ wird an diesem Tag anwesend sein und Ihnen für Fragen zur Verfügung stehen.

Wer Interesse an einer Teilnahme hat, kann sich per E-Mail kuemmerin-blumenthal@t-online.de anmelden. Sie bekommen dann einen Zoom-Link zugeschickt, mit dem Sie sich am Tag der Veranstaltung einloggen können. Wenn Sie Fragen zu Zoom haben, können Sie mich im Vorfeld kontaktieren. Ich unterstütze Sie gerne.

Ich freue mich auf einen regen Austausch.

Ihre Kümmerin
Deniz Öz

Gottesdienste im Gemeindebereich
Pfarrbereich Heiligengrabe

SONNTAG, den 07.02.2021
10.00 Uhr Heiliggrabkapelle

SONNTAG, den 14.02.2021,
10.00 Uhr Heiliggrabkapelle

SONNTAG, den 21.02.2021,
10.00 Uhr Heiliggrabkapelle

SONNTAG, den 28.02.2021,
10.00 Uhr Heiliggrabkapelle

Informationen für Senioren zur Schutzimpfung gegen COVID-19 - mit mRNA-Impfstoff

Zur Verfügung gestellt durch Ihre Gemeinden in Ostprignitz-Ruppin

Die häufigsten Symptome von COVID-19

- **Fieber (über 38,5°C)**
- **Kopf- und Gliederschmerzen**
- **Trockener Husten**
- **Schnupfen**
- **Halsschmerzen**
- **Vorübergehender Verlust des Geruchs- und Geschmackssinnes**
- **Atemnot**

Seltener kommen vor:

Magen-Darm-Beschwerden
Bindehautentzündung
Lymphknotenschwellungen

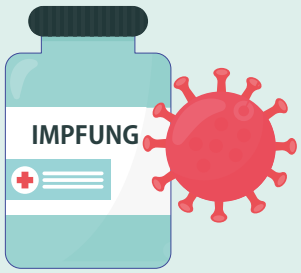

Wie läuft die Impfung ab?

Vorab: Sie müssen zweimal geimpft werden!

95% der geimpften Personen geschützt; wie lange die Impfung schützt, ist noch unklar.

Wer soll nicht geimpft werden?

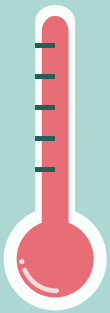

- **Erkrankte mit Fieber über 38,5°C sollen erst nach Genesung geimpft werden.**
- **Eine Erkältung oder gering erhöhte Temperatur (unter 38,5°C) ist kein Grund die Impfung zu verschieben.**
- **Überempfindlichkeit gegenüber einem Impfstoffbestandteil oder Allergien bitte dem Impfarzt mitteilen!**

Ihr Verhalten vor und nach der Impfung

Bitte teilen Sie dem Impfarzt mit, wenn

- Sie bei einer Impfung oder Spritze schon einmal ohnmächtig geworden sind.
- Sie zu Sofortallergien neigen.

Bitte beachten Sie:

- Zu anderen Impfungen bitte einen Abstand von mindestens 14 Tagen einhalten!
- Nach der Impfung müssen Sie sich nicht schonen. Bei Schmerzen oder Fieber nach der Impfung können Sie schmerz- und fiebersenkende Medikamente einnehmen.

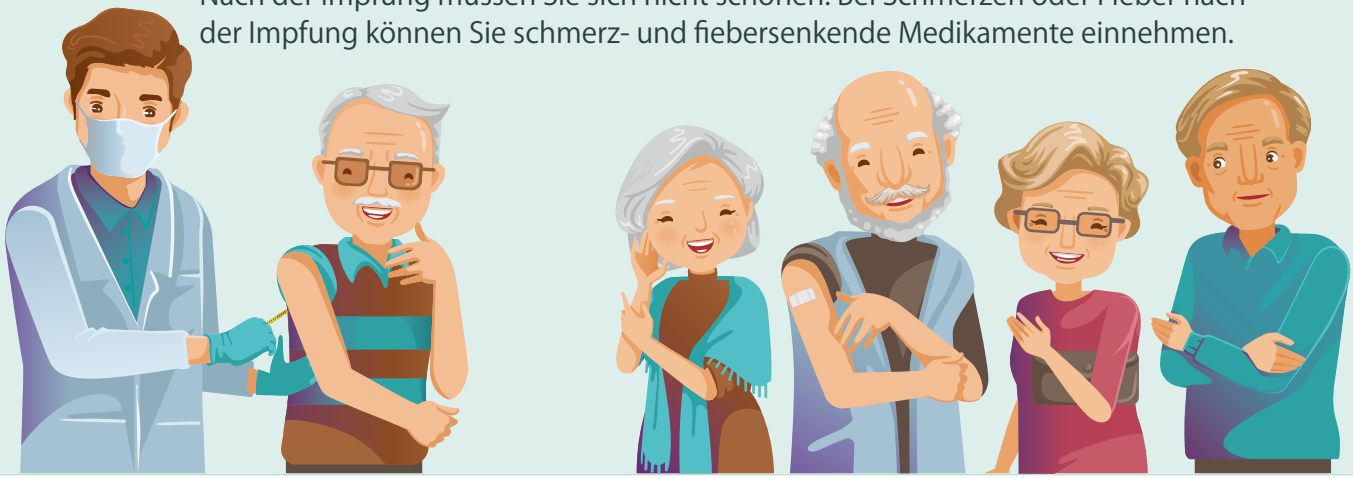

Impfreaktionen

Diese Reaktionen können meist innerhalb von zwei Tagen nach der Impfung auftreten und halten selten länger als ein bis zwei Tage an.

- Schmerzen an der Einstichstelle (mehr als 80 %)
- Abgeschlagenheit (mehr als 60 %)
- Kopfschmerzen und Frösteln (mehr als 30 %)
- Gelenkschmerzen (mehr als 20 %)
- Fieber und Schwellung der Einstichstelle (mehr als 10 %)
- Übelkeit und Rötung der Einstichstelle (zwischen 1 % und 10 %)
- Lymphknotenschwellung, Schlaflosigkeit, Schmerzen im Arm oder Bein, Unwohlsein und Juckreiz an der Einstichstelle (zwischen 0,1 % und 1 %)

Die meisten Reaktionen sind bei älteren Personen etwas seltener als bei jüngeren Personen zu beobachten. Impfreaktionen sind meist mild oder mäßig ausgeprägt und treten häufiger nach der zweiten Impfung auf.

Sind Impfkomplikationen möglich?

Schwerwiegende Komplikationen wurden in den klinischen Studien nicht beobachtet. Grundsätzlich können aber wie bei allen Impfstoffen andere Komplikationen nicht ausgeschlossen werden. Für mehr Informationen zu seltenen Impfkomplikationen lesen Sie bitte das beigefügte Aufklärungsmerkblatt des Robert-Koch-Instituts, welches Sie auch unterschrieben dem Impfarzt übergeben müssen!

Hinweis: Die Informationen basieren auf dem RKI Aufklärungsmerkblatt.

1/4 Seite ab 73,- EUR für Ihre Werbung an 2.200 Haushalte in der Gemeinde Heiligengrabe

**Sie suchen eine Arbeitsstelle,
sind qualifiziert und arbeiten selbstständig?
Dann werden Sie Teil unseres Teams
und bewerben sich jetzt!**

BDK
BRANDSCHUTZ & DIENSTLEISTUNGS-
SERVICE KRAUSE GMBH

Stellenangebot:

· Kundendiensttechniker m/w/d im Brandschutz (Vollzeit)
· Kundendiensttechniker m/w/d für Brandmeldeanlagen (Vollzeit)

Zu unseren Aufgabengebieten gehören:

· Erstellung von Flucht- & Rettungsplänen, Feuerwehrplänen sowie Feuerwehrlaufkarten
· Fach und sachgerechte Montage, Inbetriebnahme, Reparatur sowie Wartungsarbeiten an Brandmeldeanlagen
· Instandhaltung von Brandschutztüren-/ tore
· Instandhaltung von Feststellanlagen
· Instandhaltung von Feuerlöscher
· Instandhaltung von Rauch-Wärme-Abzugsanlagen
· Instandhaltung von Unter-/ Überflurhydranten
· Instandhaltung von Wandhydranten & Steigleitung trocken
· Brandschutzunterweisungen

Was wir Ihnen bieten:

· Sicherer Arbeitsplatz mit Verantwortung in unbefristeter Vollzeitanstellung
· ein dynamisches Team mit flachen Hierarchien
· Attraktive Vergütung
· Verpflegungsmehraufwand
· Urlaubsgeld
· Betriebliche Altersvorsorge
· Unfallversicherung
· Betriebliche Krankenversicherung
· Betriebsfahrzeug
· Laptop & Smartphone
· Kostenübernahme von Aus- und Weiterbildungen

Das bringen Sie mit:

· Abgeschlossene Berufsausbildung, vorzugsweise als Elektriker, gerne aber auch Quereinsteiger
· Idealerweise Berufserfahrung im Bereich Brandschutz
· Führerschein (Klasse B)
· Selbstständiges motiviertes Arbeiten
· Vertragsorientiertes, ökonomisches Handeln
· Teamfähigkeit
· Zuverlässigkeit

**Wenn Sie mehr Informationen wünschen
oder Interesse haben, dann bewerben Sie sich!**

**Tel.: 03394 40586 60
E-Mail: kundendienst@bdk-krause.de
Am Hühnerberg 1, 16909 Wittstock**

Geburtstagsgrüße Februar

Der Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe und die Ortsvorsteher der Ortsteile gratulieren allen Rentnern, die in diesem Monat Geburtstag haben, recht herzlich.

Blumenthal

18.02.2021	Bruno Zimmermann	zum 85. Geburtstag

Grabow bei Blumenthal

04.02.2021	Hildegard Müller	zum 85. Geburtstag

Heiligengrabe

17.02.2021	Dieter Müller	zum 80. Geburtstag

Herzsprung

10.02.2021	Ingeborg Kersten	zum 85. Geburtstag
17.02.2021	Inge Meier	zum 90. Geburtstag

Königsberg

14.02.2021	Renate Fischer	zum 80. Geburtstag
24.02.2021	Gertrud Krüger	zum 85. Geburtstag

Zaatzke

17.02.2021	Werner Hirsing	zum 90. Geburtstag

Impressum:
Herausgeber: Gemeinde Heiligengrabe - Der Bürgermeister - Am Birkenwäldchen 1a, 16909 Heiligengrabe OT Heiligengrabe
Auflage: 2.200 Exemplare
Druck/Anzeigenannahme: Druckerei Albert Koch, Reepergang 1, 16928 Pritzwalk, Fon 03395/30500 - mail@druckerei-koch.de
Kostenlose Verteilung an alle Haushalte im Gemeindebereich / Einzelverkauf: 0,50 € (ggf. zzgl. Kosten für Versand)
Es wird keine Haftung für die Inhalte externer Artikel übernommen. Für den Inhalt dieser sind ausschließlich deren Verfasser verantwortlich.